

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.375.191

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2286/J-NR/2020 betreffend Sommerschulen, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *In der Pressekonferenz am 05. Juni, in der Bundesminister Faßmann das Programm der Sommerschulen präsentierte, sprach er von einem Austausch mit Expertinnen und Experten (Germanisten der Universität Wien, Andreas Salcher, Norbert Kraker, Kollegen der Universität Wien und Pädagogische Hochschulen). Welche Expertinnen haben das BMBWF konkret für welche Inhalte (pädagogisches Konzept, Umsetzung etc.) der Sommerschulen beraten?*
- a. Wie wurden diese Expertinnen ausgewählt?*
 - b. Welche Empfehlungen haben die Expertinnen ausgesprochen?*
 - c. Welche Empfehlungen hat Ihr Ressort übernommen und welche nicht?*

Ein Arbeitsgremium bestehend aus Univ.-Prof. Mag. Dr. Manfred Prenzel (Universität Wien), Mag. Dr. Selina Weigl (Universität Graz), HS-Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker (Pädagogische Hochschule Niederösterreich), Mag. Berta Leeb, BEd. (Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz) und Dr. Andreas Salcher gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektionen und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ein pädagogisches Rahmenkonzept zur Sommerschule 2020 entwickelt. Die Expertinnen und Experten wurden aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und ihrer Erfahrungen in der Praxis ausgewählt. Es wurden sämtliche Empfehlungen des Expertinnen- und Expertengremiums betreffend Leitgedanken, pädagogische Prinzipien und Ansätze zur Umsetzung des Pädagogischen Konzepts übernommen.

Zu Frage 2:

- *War eine der Empfehlungen der Expertinnen die Sommerschulen lediglich für das Fach Deutsch und vorrangig für außerordentliche Schülerinnen anzubieten?*
- a. Wenn nein, welche Empfehlungen gab es bezüglich der Fächer und Lerninhalte, die in diesen Wochen angeboten wurden?*
- b. Welche Empfehlungen gab es bezüglich der Gruppe an Schülerinnen, die an den Sommerschulen teilnehmen sollen?*

Die Sommerschule 2020 wurde als Pilotphase mit der Zielgruppe der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler geplant, die nicht ausreichende Deutschkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können. Inhaltlich stand daher die Verbesserung der Deutschkenntnisse im Vordergrund.

Auch unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung von Ergänzungsunterricht (Sommerschule 2020) während der Hauptferien des Schuljahres 2019/20 (C-SoSch-VO 2020), BGBl. II Nr. 268/2020, ist es Zweck des Ergänzungsunterrichts „Sommerschule 2020“

- Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin oder als außerordentlicher Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht im Schuljahr 2020/21 zu folgen, oder
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der COVID-19 Pandemie einen Aufholbedarf im Pflichtgegenstand Deutsch aufweisen, insbesondere jene, deren Leistung über eine Schulstufe im Schuljahr 2019/20 mit der Beurteilungsstufe „Genügend“ oder „Nicht genügend“ beurteilt wurde, auf die Teilnahme am Unterricht im Schuljahr 2020/21 vorzubereiten.

Zu Frage 3:

- *Eine Umfrage der Arbeiterkammer, die am 04. Juni veröffentlicht wurde, zeigt, dass der größte Bedarf an Förderung und Nachhilfe im Fach Mathematik besteht. Warum wird dieses Fach nicht in den Sommerschulen für Schülerinnen angeboten?*
- a. Welche Argumente sprechen gegen eine Lernförderung in den Sommerschulen im Fach Mathematik und anderen Fächern?*
- b. Welche Argumente sprechen dafür?*

Der Unterrichtsgegenstand Deutsch ist die Grundlage auch für alle anderen Unterrichtsgegenstände, daher gilt es, in erster Linie dort anzusetzen. Die COVID-19-Pandemie erfordert in außergewöhnlichen Zeiten gut gewählte Maßnahmen. Daher wurde im Zuge der Sommerschule 2020 das Hauptaugenmerk auf Deutsch gelegt. Während der Zeit des Home-Schooling und Distance Learning hatten jene Schülerinnen und Schüler,

deren Lebensumfeld anderssprachig ist, kaum Möglichkeit zur Anwendung der deutschen Sprache.

Zu Frage 4:

- *Welche zusätzlichen Maßnahmen werden von Ihrem Ressort zur Lernförderung für das Schuljahr 2020/21 geplant?*
 - a. *Falls keine zusätzlichen Maßnahmen geplant sind, gehen Sie davon aus, dass innerhalb der 2-wöchigen Sommerschulen die Rückstände, die sich während des Distance Learnings aufgebaut haben, aufgeholt werden können?*
 - b. *Wenn ja, auf welche Daten oder Analysen stützen sich Ihre Erwartungen?*

Mit dem (verpflichtenden) Förderunterricht ist im Schulsystem bereits eine adäquate Maßnahme für zusätzliche Lernförderung verankert. Weiters wird derzeit in Abstimmung mit den Bildungsdirektionen ein Leitfaden zum Wiedereinstieg erarbeitet, der allen Schulen vor Schulbeginn zur Verfügung gestellt wird.

Zur Lernförderung wurden schon in der COVID-19-Situation Maßnahmen ergriffen, die auch im kommenden Schuljahr Bestand haben werden: Gemeinsam mit NGOs, Bildungs-Start-ups, Pädagogischen Hochschulen etc. wurde die Plattform „weiterlernen.at“ initiiert. Diese bündelt vor allem Nachfrage und Angebot von individueller Betreuungsleistung für Schülerinnen und Schüler.

Die Sommerschule 2020 wird Schülerinnen und Schülern eine gute Vorbereitung auf das kommende Schuljahr bieten. Eine interne Evaluierung wird erfolgen.

Zu Frage 5:

- *Bundesminister Faßmann hat in der Pressekonferenz ebenso angegeben, dass man mit potentiell 40.000 - 42.000 Schülerinnen rechnet, die an der Sommerschule teilnehmen. Demnach müssten sich bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 12 Schülerinnen und jeweils 2 Lehramtstudierenden pro Gruppe ca. 7.000 Studierende unterrichten?*
 - a. *Gehen Sie davon aus, dass genügend Lehramtstudierende sich für die Lehrveranstaltungen, die für die Sommerschulen geschaffen werden, anmelden?*
 - b. *Welche Maßnahmen werden getroffen, falls sich nicht genügend Lehramtstudierende (allgemein oder in einer bestimmten Region) für die Lehrveranstaltung melden?*
 - c. *Wurde bei der Vorbereitung der Sommerschulen in Ihrem Ressort die Bezahlung der Studierenden für ihren Einsatz in Erwägung gezogen?*
 - d. *Wenn ja, welche Argumente sprechen dafür und warum haben Sie sich dagegen entschieden?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass entsprechend der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern Personal aus drei unterschiedlichen Zielgruppen zur Verfügung steht, dass sich weiters entsprechend

ausreichend Lehramtsstudierende melden und dass die Bildungsdirektionen ein Kontingent an Pädagoginnen und Pädagogen vorsehen, die sich freiwillig für die Sommerschule zur Verfügung stellen. Lehramtsstudierenden ist zur Absolvierung der Praxiszeiten der Vorzug zu geben.

Eine „Bezahlung“ wurde nicht in Erwägung gezogen, da Lehramtsstudierende eine Lehrpraxis im Rahmen ihres Bachelor- oder Masterstudiums absolvieren, die in Lehrveranstaltungen eingebettet ist.

Zu Frage 6:

- *Nach welchen Kriterien werden Lehramtsstudierende für die Lehrveranstaltung zugelassen (Studiensemester, nur jene, die Deutsch als Lehramt studieren etc.)?*

Höhersemestrige Lehramtsstudierende im Unterrichtsgegenstand Deutsch sollen bevorzugt eingesetzt werden.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Stunden Vorbereitung erhalten die Lehramtsstudierenden vor ihren Einsatz an Sommerschulen und welche Inhalte hat diese Vorbereitung?*
- a. Wird bei der Vorbereitung zwischen Deutsch Lehramt Studierenden und Studierenden anderer Fächer unterschieden?*
- b. Wenn ja, welche Unterschiede gibt es?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Organisation der begleitenden Lehrveranstaltungen samt den Inhalten obliegt den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. In den Leitlinien zur Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen kann die Begleitlehrveranstaltung als Empfehlung wie folgt zusammengesetzt werden:

- Vorphase 2T = 16 UE geblockt im Juli
- Reflexionsphase begleitend zum Unterricht 4UE
- Nachbereitung 4UE

In den drei Kategorien werden österreichweit ca. 80 Begleitlehrveranstaltungen angeboten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 5 und 6 hingewiesen.

Zu Frage 8:

- *Von welchem Bedarf an Lehrerinnen gehen Sie bei einer Schülerinnenanzahl von 40.000 aus?*
- a. Gehen Sie davon aus, dass sich genügend Lehrerinnen für die Begleitung der Sommerschulen melden?*
- b. Welche Maßnahmen werden getroffen, falls sich (allgemein oder in einer bestimmten Region) nicht genügend Lehrerinnen melden?*

Die Bildungsdirektionen planen entlang eines Standortkonzepts die jeweiligen Bedarfe. Lehramtsstudierenden ist dabei der Vorzug zu geben, damit die Praxiszeiten erfüllt

werden können. Es wird davon ausgegangen, dass sich genügend Lehrpersonen melden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Von welchen Kosten gehen Sie bei einer Schülerinnenanzahl von 40.000 in den Sommerschulen aus?*

Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht wird eine Einheit mit 1,167 Werteinheiten als dauernde Mehrdienstleistung vergütet (Lehrverpflichtungsgruppe I; § 61 Abs. 1 GehG).

Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht, die ihre Jahresnorm bereits erfüllt haben (§ 50 Abs. 1 LDG), und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (§ 47 Abs. 1 VBG, § 23 Abs. 1 LVG) erhalten je Einheit eine Unterrichtsstunde als dauernde Mehrdienstleistung vergütet.

Lehrpersonen im neuen Dienstrecht haben an der Sekundarstufe I einen Anspruch auf die Fächervergütung C (§ 46e Abs. 1 Z 1 VBG, § 22 Abs. 1 Z 1 LVG).

Die Tätigkeit einer Lehrperson in der Sommerschule begründet keinen Anspruch auf sonstige Vergütungen und Dienstzulagen.

Für die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule beauftragte Lehrperson gebührt eine Belohnung von einmalig EUR 250. Eine gesonderte Vergütung oder Einrechnung ist für die Leitung nicht vorgesehen. Die Gruppen der Sommerschule haben keinen Einfluss auf die Einrechnung und Dienstzulage der Schulleitung.

Zu Frage 10:

- *In der Pressekonferenz wurde angesprochen, dass die Sommerschulen über eine „geteilte Finanzierung des Bundes und der Länder“ finanziert werden. Die Länder tragen über ihre Kontingente die Kosten der Mehrdienstzulage für die Lehrerinnen und „andere Kosten übernimmt direkt der Bund“. Von welchen Kosten gehen Sie bei der Mehrdienstzulage und im Bereich der ‚anderen Kosten‘, die vom Bund übernommen werden, aus?*

Die Kosten für Mehrdienstleistungen werden über Bund und Länder finanziert, je nach Personaleinsatz an der Sommerschule.

Zu Frage 11:

- *Ist geplant die Kontingente von Lehrerdienstposten der Länder für das Schuljahr 2020/21 aufzustocken?*

Nein.

Zu Frage 12:

- *In der Pressekonferenz wurde angesprochen, dass sich Schulen als Sommerschulstandorte freiwillig melden können und auf der Homepage des BMBWF werden Schulen informiert: „Grundsätzlich melden die einzelnen Standorte ihren Wunsch zur Durchführung einer Sommerschule der jeweils für sie zuständigen Bildungsdirektion. Diese wiederum koordiniert auf Basis der erhobenen Bedarfszahlen, an welchen Standorten die Sommerschule angeboten werden kann.“ Nun geht aus Medienberichten³ hervor, dass Schulstandorte für Wien schon feststehen. Wie erfolgt nun tatsächlich die Auswahl der Sommerschulstandorte?*

Dazu wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Zu Frage 13:

- *Wenn Ihr Ressort von 40.000 Schülern ausgeht, die das Angebot der Sommerschulen nutzen werden, wie errechnet sich die Anzahl der landesweiten Schulstandorte und die Schülerinnenzahl pro Schulstandort? Wie wird durch BMBWF die Finanzierung von ausreichend Standorten für Sommerschulen sichergestellt?*

Die rund 40.000 Schülerinnen und Schüler stellen das Potenzial und insofern den maximalen Wert dar, der errechnet wurde. Davon betroffen ca. 85% Pflichtschülerinnen und Pflichtschüler der Volksschule und (Neuen) Mittelschulen.

Zu Frage 14:

- *Bis wann melden die Schulen oder Bildungsdirektionen an die Eltern zurück, an welchem Standort die Sommerschule für ihr Kind stattfinden wird?*

Ab 29. Juni 2020 ist mittels Teilnahmebestätigung eine Elterninformation mit dem zugewiesenen Sommerschulstandort ergangen.

Zu Frage 15:

- *Zunächst wurde kommuniziert, dass Eltern Schülerinnen innerhalb von 4 Werktagen bis 15. Juni zu den Sommerschulen anmelden müssen. Danach wurde die Frist um eine Woche verlängert. Vor welchem Hintergrund gehen Sie davon aus, dass die Familien in dem kurzen Zeitraum von der Ankündigung der Maßnahme bis zur Anmeldung der SchülerInnen von den Lehrerinnen erreicht werden können?*

Eine Nachmeldung in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleitung war bis zum Schulschluss möglich.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Schülerinnen haben sich zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage für die Sommerschulen angemeldet? Bitte um detaillierte Darstellung nach Schultyp, Schulstufe und Schulstandort.*

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass Beantwortungen zum Stichtag der Anfragebeantwortung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sind. Nach den vorliegenden Informationen stellt sich die Zahl der Anmeldungen zur Sommerschule 2020 zum Stichtag 7. Juli 2020 wie folgt dar:

VS	(N)MS	AHS	Gesamt
14.360	6.383	2.991	23.734

Informationen zur Aufgliederung nach Schulstufen liegen zentral nicht vor. Die Standorte der Sommerschule 2020 können dem Internetangebot unter <https://map.sommerschule.gv.at/> entnommen werden.

Zu Frage 17:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage besteht während der Sommerschulen Anwesenheitspflicht? Müssen Eltern bei Verletzung der Anwesenheitspflicht mit einer Verwaltungsstrafe von 110 - 440 € rechnen?*

Dazu wird auf § 132c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, § 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, sowie § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, jeweils idgF, hingewiesen.

Eine Rücknahme der Anmeldung zur Sommerschule 2020 ist schulrechtlich nicht vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 3 C-SoSch-VO 2020 gilt eine Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 als Anmeldung zu einem unverbindlichen Lehrgegenstand gemäß § 9 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 idgF, dessen Unterricht die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben. Ein Fernbleiben von der Sommerschule 2020 ist daher nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Schulpflichtgesetz 1985 zulässig.

Für nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler kommt analog § 43 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, welcher in seinem Abs. 1 den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts als Pflicht der Schülerinnen und Schüler definiert, zur Anwendung. Ein Fernbleiben ist hier nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz zulässig.

Zu Frage 18:

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist es möglich, die Mitarbeit in den Sommerschulen als Leistungsbeurteilungskriterium für das Schuljahr 2020/21 zur berücksichtigen?*

Dazu wird auf § 6 Abs. 3 C-SoSch-VO 2020 verwiesen.

Zu Frage 19:

- *In der Pressekonferenz hat Bildungsminister Faßmann die Sommerschulen als eine einmalige Chance dargestellt. Warum sollen in den nächsten Jahren keine ähnlichen Angebote stattfinden?*

Neben einer Evaluierung zur Qualitätssicherung ist für 2021 die Erweiterung der Zielgruppe und Angebote um MINT-Fächer geplant. Darüber hinaus darf ich auf die Entschließung 67/E XXVII. GP des Nationalrates vom 7. Juli 2020 betreffend gesetzliche Verankerung des Modells der Sommerschulen hinweisen.

Wien, 14. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

